



- 1680015-V123 -

Präsident des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Schmidt

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)1888-24-8030

FAX +49 (0)1888-24-8040

E-MAIL BMVgBueroParlStsSchmidt@bmvvg.bund.de

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Monika Knoche, Katrin Kunert, Paul Schäfer,
Wolfgang Gehrcke und der Fraktion DIE LINKE
„Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Operation Enduring Freedom“
- BT-Drs. 16/2899**

DATUM Bonn, 6. November 2006

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

Im Namen der Bundesregierung teile ich zu der Kleinen Anfrage mit:

I. Bilanz

Zu 1.: Die Bundeswehr beteiligt sich neben anderen Nationen an der „Operation ENDURING FREEDOM“ (OEF) und verfügt über keine Informationen darüber, wie viele Personen insgesamt im Rahmen der Operation gefangengenommen wurden. Es werden keine Statistiken über die Zahl von Gefangennahmen „aufgrund der Teilnahme der Bundeswehr an OEF“ in Afghanistan geführt.

Zu 2.a)-d): Es werden keine Statistiken über Personen geführt, die „aufgrund der Teilnahme der Bundeswehr an OEF“ vor Gericht gestellt wurden oder werden. Es werden weder Übersichten über Übergaben Gefangener an afghanische Behörden oder verbündete Streitkräfte durch Kräfte der OEF geführt noch über die Bedingungen von Gerichtsverfahren und über Gerichtsorte.

Zu 2.e): Der Bundesregierung sind keine Fälle der Gefangennahme durch deutsche OEF-Streitkräfte bekannt.

Zu 2.f): Den Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt lagen nie Informationen darüber vor, dass deutsche Sicherheitskräfte in Afghanistan Personen gefangen genommen hätten. Sie haben folglich diesbezüglich nie interveniert.

Zu 3.: Die "Operation ENDURING FREEDOM" zielt bewusst auch auf einen Abschreckungseffekt im Unterstützerumfeld terroristischer Gruppen und Einzeltäter. Dieser kognitive Bereich ist naturgemäß nicht quantifizierbar.

Zu 4.: Der Einsatz der Bundeswehr stellt nur einen Teil der insgesamt eingesetzten multinationalen Kräfte der "Operation ENDURING FREEDOM" dar, mit der im Zusammenwirken mit den Staaten in der Region die Sicherheitslage verbessert und der terroristischen Bedrohung entgegengewirkt wird. Dabei ist der Erfolg der Operation aufgrund der synergetischen Effekte mehr als nur die Summe der Einzelbeiträge. Insofern lässt sich nicht beantworten, welche spezifischen Terroranschläge durch den konkreten Einsatz der Bundeswehr verhindert wurden.

Zu 5.: Die Bundesregierung verweist diesbezüglich auf die Darstellung der Ereignisse und der Lage in ihrem Antrag auf Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolution 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (BT-Drs. 14/7296 vom 7.11.2001). Im übrigen orientiert sich die Bundesregierung hinsichtlich der Definition der Begriffe "Terrorismus" und "terroristischer Akt" an einem Ansatz, wie er im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union Nr. 931 vom 27. Dezember 2001 in Artikel eins, Absatz drei, Ausdruck gefunden hat.

Zu 6. a): Die Lagebeurteilung deutscher Streitkräfte basiert neben Informationen nationaler und internationaler Sicherheitsbehörden sowie Lageinformationen von Partnern und Verbündeten auf Ergebnissen der eigenen Aufklärung und Nachrichtengewinnung. Nur wenn terroristische Gruppen oder Einzeltäter in diesem Prozess zweifelsfrei identifiziert werden können, wird über konkrete Operationen gegen diese entschieden. Dabei schließt die Identifizierung der Zielpersonen die Abgrenzung von unbeteiligten Dritten selbstverständlich ein. Von dieser getrennt zu betrachten ist die Bekämpfung terroristischer Gruppen oder Einzeltäter bei der unmittelbaren Abwehr terroristischer Angriffe auf deutsche Streitkräfte sowie Partner und Verbündete.

Zu 6. b): Siehe Antwort zu Frage 6a.

Zu 7.: In asymmetrischen Konflikten ändern sich in einem dynamischen Prozess von Aktion und Reaktion die Techniken, Taktiken und Verfahren terroristischer Gruppen oder Einzeltäter stetig. Diese Änderungen werden aufgrund der Ergebnisse der Aufklärung und Nachrichtengewinnung fortlaufend analysiert und in der Fortschreibung der eigenen effektiven Operationsführung berücksichtigt.

Zu 8. a): Neben anderen Ereignissen haben zuletzt die Anschläge von London im Juli 2005 und die aufgedeckten Anschlagpläne in Großbritannien auf Verkehrsflugzeuge in Richtung USA vom August diesen Jahres gezeigt, dass es Radikalisierungsprozesse bei verschiedenen in Europa lebenden islamistischen Gruppen gibt, die in terroristischen Anschlägen münden können.

Zu 8. b): Ja.

Zu 9.: Anlehnend an die Beantwortung der Frage 4 lässt sich ein solcher Beitrag nicht quantifizieren. Grundsätzlich kann jedoch angenommen werden, dass die Anwesenheit von

Streitkräften in der Region einen Teilbeitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage und Stabilität liefert. Damit tragen die Streitkräfte zum allgemeinen Frieden bei, was wiederum als Voraussetzung für die Entwicklung demokratischer Prozesse betrachtet werden kann.

Zu 10.: Zum Zeitpunkt der Anfrage befanden sich 320 Bundeswehrangehörige im Einsatz Operation ENDURING FREEDOM (OEF), dabei keiner in Afghanistan.

II. Einsatz im Hauptquartier der CENTCOM

Zu 11.: Zum Zeitpunkt der Anfrage sind insgesamt acht Bundeswehrangehörige im USCENTCOM eingesetzt. Dabei sind sieben Bundeswehrangehörige als Deutsches Verbindungskommando (DtVerbKdo) bei USCENTCOM tätig und ein Offizier ist in der Coalition Planning Group eingesetzt.

Zu 12.: Mit Beginn der Teilnahme der Deutschen Marine an OEF ist ein Naval Liaison Team (NLT) beim USNAVCENT in Manama/ Bahrain eingerichtet worden. Die Aufgabe des NLT ist es, den Einsatz der deutschen See- und Seeluftstreitkräfte mit den maritimen Operationen der anderen Nationen abzustimmen. Der Personalumfang des NLT beträgt bis zu sechs Soldaten.

Zu 13.: Die durch die deutsche Präsenz im USCENTCOM und USNAVCENT entstandenen zusätzlichen Kosten lassen sich nicht im Einzelnen spezifizieren. Sie werden aus dem Finanztitel OEF beglichen.

Zu 14.: Insgesamt leisten 20 Nationen einen Beitrag zur Operation ENDURING FREEDOM. Es sind im wesentlichen zwei Kräftedispositive zu verstehen:

- Die unter der Führung Combined Forces Command Aghanistan (CFC-A) stehenden Truppen (Bodentruppen) in Afghanistan
- Die maritimen Beiträge im Seegebiet um das Horn von Afrika (HOA) unter Führung USNAVCENT.

Bodentruppen in Afghanistan

In AFG leisten 17 Nationen Beiträge zu OEF, die sich jedoch im wesentlichen beschränken auf:

- Abstellung einzelner Stabsoffiziere und/oder Liaison Teams zu den Hauptquartieren;
- Unterstützungsleistungen, wie z.B. Pionier- bzw. sanitätsdienstliche Kräfte;
- Einsatz von Spezialkräften;
- Beiträge einzelner Nationen durch Bereitstellung von Luftfahrzeugen.

Im Rahmen dieser Beteiligung ist eine Doppelassignierung OEF/ISAF nicht auszuschließen. Dem BMVg bekannte Truppenstärken sind als Anlage zu dieser Frage beigefügt.

Maritimer Beitrag am Horn von Afrika

Am Horn von Afrika leisten acht Nationen Beiträge zu OEF. Die Beiträge umfassen:

- Abstellung einzelner Stabsoffiziere und/oder Liaison Teams zum Hauptquartier USNAVCENT;
- Beteiligung mit Kriegs- und Hilfsschiffen:

Dem BMVg bekannte Beteiligungen sind ebenfalls in der Anlage zu dieser Frage aufgeführt.

Zu 15.: Der OEF-Einsatz der Anti-Terrorismus-Koalition wird von dem gemeinsamen Ziel getragen, der Bedrohung des Terrorismus entgegen zu wirken. Da diese Einsätze keiner

Verpflichtung, sondern freiwilliger Teilhabe entspringen, gilt grundsätzlich das Konsens-Prinzip auch hinsichtlich der Ziele, der Vorgehensweise und des Aktionsgebietes. Zu Einzelaspekten kann es dabei zu verschiedenen Auffassungen kommen, ohne dass dadurch das gemeinsame Ziel in Frage gestellt würde.

Zu 16.: Nein. OEF wird von Hauptquartier USCENTCOM als absolut eigenständige Operation und unabhängig von der Operation IRAQI FREEDOM (OIF) betrachtet.

Zu 17.: Alle an OEF teilnehmenden Nationen haben ein klares verbindliches nationales Mandat für die Teilnahme an OEF. Bei Angelegenheiten, die durch nationale Mandate nicht oder nur teilweise gedeckt sind, nehmen die entsprechenden Nationalen Verbindungskommandos Rücksprache hinsichtlich möglicher nationaler Vorbehalte und bringen diese bei Planungen und im Rahmen der Operationsführung entsprechend ein.

Zu 18.: Das beim HQ USCENTCOM eingerichtete Deutsche Verbindungskommando (DtVerbKdo) koordiniert den Einsatz der deutschen Streitkräfte im Rahmen OEF mit den Operationen der USA und anderer Teilnehmer der Anti-Terrorismus-Koalition. Dabei werden grundlegende Operationsplanungen durch USCENTCOM den Koalitionspartnern zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Durch das DtVerbKdo wird sichergestellt, dass deutsche Interessen bei der Operationsplanung angemessen berücksichtigt werden.

Zu 19.: Den deutschen Soldaten ist das Mandat bekannt. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass im USCENTCOM eingesetzte Bundeswehrangehörige Handlungen unterstützt haben, die im Widerspruch zum Mandat des Bundestages stehen.

Zu 20.: Im USCENTCOM im Rahmen von OEF eingesetzte Bundeswehrangehörige hatten und haben keinen Zugang zu Informationen bezüglich des Verbleibs der von OEF Kräften gefangen genommen Personen.

Zu 21.: Im USCENTCOM eingesetzte Bundeswehrangehörigen sind als DtVerbKdo tätig. Aufgabe des DtVerbKdo ist es, den Einsatz der deutschen Streitkräfte mit den Operationen der USA und anderer Teilnehmer der Anti-Terrorismus-Koalition im Rahmen OEF auf operativer Ebene zu koordinieren. Dabei haben die im USCENTCOM eingesetzten Bundeswehrangehörigen keine Kenntnis von Verschleppungen von Gefangenen erhalten oder waren an solchen Aktivitäten beteiligt.

Zu 22.: Die Tätigkeit der im USCENTCOM eingesetzten Bundeswehrangehörigen umfasst ausschließlich die Koordination der deutschen Beteiligung an OEF mit anderen Koalitionspartnern. Eine Beteiligung an der Organisation von Einsätzen der USA im Rahmen der Operation IRAQI FREEDOM erfolgt nicht.

III. Einsatz in Afghanistan

Zu 23. a): Zur Zeit sind keine Bundeswehrsoldaten unter OEF-Mandat in Afghanistan im Einsatz.

Zu 23. b): Es sind keine Bundeswehrsoldaten bei OEF-Einsätzen getötet worden. Das Bundesministerium der Verteidigung führt darüber hinaus keine gesonderte zentrale Erfassung über Verwundungen oder Verletzungen. Statistische Auskünfte über Art oder Umfang solcher Vorfälle sind daher nicht möglich.

Zu 24. a): Die Operation ENDURING FREEDOM hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei.

Zu 24. b): Es wurden und werden keine Personen durch Angehörige der Bundeswehr „festgenommen“.

Zu 24. c) und d): Das in Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannte Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung schließt den Einsatz militärischer Gewalt ein.

Der Begriff „Ausschalten“ von Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001) umfasst alle militärischen Maßnahmen, einschließlich militärischer Gewalt, die einer Einrichtung die Funktion einer Führungs- und Ausbildungseinrichtung nehmen.

Der Begriff „Bekämpfen“ von Terroristen (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001) umfasst alle militärischen Maßnahmen, einschließlich militärischer Gewalt, die einem Terroristen der Möglichkeit einer Beteiligung am Terrorismus nehmen.

Zu 25. a): Nach den geltenden Einsatzregeln werden keine Verhaftungen im Sinne der Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen (Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001) vorgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe obliegt afghanischen Behörden.

Zu 25. b): Im Rahmen des gültigen Bundestagmandates haben die eingesetzten Spezialkräfte durch Operationen innerhalb ihres Fähigkeitspektrums zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus und darüber hinaus zum Schutz aller in ihrem Wirkungsbereich eingesetzten Soldaten beigetragen.

Zu 25. c): Es wurden und werden keine Personen durch deutsche Spezialkräfte in Afghanistan „festgenommen“. Es werden daher keine Statistiken über solche Personen geführt.

Zu 25. d): Deutsche Spezialkräfte waren weder an Verhören von Gefangenen beteiligt noch waren sie dabei anwesend.

Zu 26.: Im Rahmen der multinationalen Operationen in Afghanistan werden regelmäßig Terroranschläge durch Unschädlichmachung der Sprengsätze am Anschlagort, Aushebung von Bombenwerkstätten sowie die Ergreifung von Attentätern und Hintermännern verhindert.

IV. Einsatz am Horn von Afrika

Zu 27.: Zum Zeitpunkt der Anfrage befanden sich 320 Bundeswehrangehörige im Einsatz Operation ENDURING FREEDOM (OEF). Die Bundeswehrangehörigen sind wie folgt eingesetzt:

Besatzung Fregatte SCHLESWIG-HOLSTEIN:	237
Besatzung Betriebsstoffversorger SPESSART:	44
Nationales Verbindungs- und Logistikelement in Djibouti:	35

Naval Liaison Team bei USNAVCENT:

4

Zu 28.: Im Rahmen der maritimen Operationen am Horn von Afrika trägt die Bundeswehr direkt zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus bei. Die eingesetzten Kräfte sind durch ihr Fähigkeitsprofil in der Lage, die erteilten Aufgaben zu erfüllen.

Zu 29.a): Der Einsatz der Bundeswehr am Horn von Afrika stellt nur einen Teil der insgesamt eingesetzten multinationalen Kräfte wie auch des gesamten Operationsgebietes der "Operation ENDURIN FREEDOM" dar, mit der im Zusammenwirken mit den Staaten in der Region die Sicherheitslage verbessert und der terroristischen Bedrohung entgegengewirkt wird. Dabei ist der Erfolg der Operation aufgrund der synergetischen Effekte mehr als nur die Summe der Einzelbeiträge. Insofern lässt sich nicht beantworten, welche spezifischen Terroranschläge durch den konkreten Einsatz der Bundeswehr verhindert wurden.

Zu 29. b): Es liegen dem BMVg keine Erkenntnisse darüber vor, dass Terroristen im Rahmen der OEF (Marine) am Horn von Afrika durch OEF Einheiten gefangen genommen worden sind.

Zu 29. c): Siehe Antwort zu Frage 29. b).

Zu 30.: Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 31.: Nein, die Bundeswehreinheiten am Horn von Afrika werden im Rahmen der Operation Enduring Freedom für keine anderen als die im Mandat des Bundestages vorgesehenen Zwecke eingesetzt.

Zu 32.: Die Bundesregierung beabsichtigt, die deutsche Beteiligung an OEF fortzusetzen und hat eine Verlängerung des entsprechenden OEF-Bundestagsmandates beantragt.

Zu 33.: Die für den deutschen Marineverband am Horn von Afrika geltenden Einsatzregeln sehen in den internationalen Gewässern die Möglichkeit vor, Schiffe nur mit Zustimmung des Schiffsführers zu betreten.

Zu 34.: Das Betreten von Handelsschiffen ohne Zustimmung des Schiffsführers durch die Besatzung eines Kriegsschiffes, das nicht dieselbe Flagge führt wie das Handelsschiff, ist zulässig, wenn entweder die Behörden des Flaggenstaates des Handelsschiffes es gestatten, wenn es im Rahmen internationaler Vereinbarungen zugelassen ist, ferner im internationalen bewaffneten Konflikt oder wenn es der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ausdrücklich gestattet und schließlich in bestimmten, vom allgemeinen Seerecht vorgesehenen Ausnahmefällen.

Zu 35. a): Siehe Antwort zu Frage 33.

Zu 35. b): Deutsche Marinestreitkräfte leisten in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit anderen Verbündeten Beiträge zu den Zielen der Operation ENDURING FREEDOM. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34. verwiesen.

Zu 36.: Für den Einsatz der Marinestreitkräfte sind Fragen in Bezug auf das Festhalten von Personen der Entscheidung des BMVg im Einzelfall vorbehalten. Festgehaltene Personen wären nach den allgemeinen Anweisungen für die deutschen Streitkräfte nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts und der Maßgabe menschenrechtlicher Standards unter allen Umständen menschlich zu behandeln.

Zu 37. a): Die Durchführung von Geleitschutzoperationen für zivile und militärische Schiffe verbündeter Nationen gehört zu den Aufgaben der Deutschen Marine im Einsatz OEF. Durch DEU Einheiten wurden bisher 72 Geleitschutzaufträge durchgeführt, wie in der Anlage zur Frage dargestellt. Die Feststellung des Flaggenstaates der eskortierten Schiffe ist aufgrund des langen Zeitraumes nicht mehr in allen Fällen möglich.

Zu 37. b): Die Geleitschutzoperationen durch DEU Einheiten in den Jahren 2002 und 2003 fanden ausschließlich im Seegebiet Bab el Mandeb statt. Dabei wurden auch Marine- und Transportschiffe von Staaten eskortiert, die sich an der Operation IRAQI FREEDOM (OIF) beteiligt haben. Erkenntnisse über einen möglichen Einsatz der eskortierten Schiffe im Rahmen OIF liegen nicht vor. Es wurden in den Jahren 2002 und 2003 in der Anlage zur Frage aufgeführten Geleitschutzaufträge im Rahmen von OEF durchgeführt.

V. Perspektive

Zu 38.: Ja; zur Bedrohung der USA durch terroristische Angriffe wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 39.: Die Bundesregierung steht mit der Regierung der USA in kontinuierlichem Meinungs austausch über Fragen von gegenseitigem Interesse. Dazu gehören auch den internationalen Terrorismus betreffende Fragen, über die die Bundesregierung mit der US-Regierung je nach Bedarf bilateral oder in den Gremien multilateraler Institutionen (u.a. VN und NATO) und auch auf EU-Ebene konsultiert.

Zu 40. a): Wie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bereits in seinen Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 festgehalten hat, konstituieren Aktionen des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit. Der Sicherheitsrat hat in beiden Resolutionen wie auch in späteren Resolutionen, ausdrücklich das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung anerkannt.

Zu 40. b): Artikel 5 des NATO-Vertrages setzt „einen bewaffneten Angriff gegen eine oder mehrere“ der Vertragsparteien voraus.

Zu 41. a): Ja. Nach Artikel 51 der VN-Charta beeinträchtigt „diese Charta im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“. Der Sicherheitsrat hat in Bezug auf die Angriffe auf die USA solche Maßnahmen bisher nicht getroffen.

Zu 41. b): Die Angriffe des internationalen Terrorismus auf US-amerikanische Ziele wurden auch seit dem 11. September 2001 fortgesetzt.

Zu 41. c): Das hängt davon ab, wie lange der „Angriff“ im Sinne des Artikels 51 der VN-Charta andauert. Die Angabe eines genauen Enddatums ist naturgemäß nicht möglich.

Zu 42.: Ja.

Zu 43.: Ja. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Artikel 5 des NATO-Vertrages.

Zu 44. a): Die Grundlage für die Anwendung von Artikel 51 der VN-Charta entfällt dann, wenn der Sicherheitsrat die „erforderlichen“ Maßnahmen getroffen hat. Dabei bezieht sich der Begriff „erforderlich“ auf die Abwehr des Angriffes, gegen den die Verteidigung erfolgt.

Zu 44. b): Nach Artikel 5 des NATO-Vertrages sind die getroffenen Maßnahmen „einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.“

Zu 45.: Der Nordatlantikvertrag enthält keine Regelung über die Beendigung des durch die Mitglieder des NATO-Rats im Oktober 2001 erklärten Bündnisfalls. Angesichts der ständigen Verfahrenspraxis für die Beschlussfassung, die sich seit Gründung des Bündnisses herausgebildet hat, ist davon auszugehen, dass der NATO-Rat über die Beendigung des Bündnisfalls in derselben Weise beschließen wird wie über seine Feststellung.

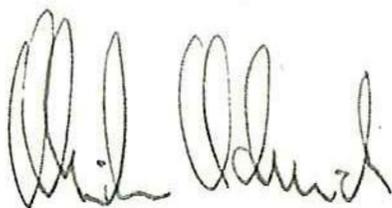
Zu 46.: Derzeit ist kein Beschluss über die Beendigung des Bündnisfalls vorgesehen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Antworten zu Frage 38, 43 und 45 verwiesen.

Zu 47.: Die Frage der Feststellung oder Beendigung des Bündnisfalles erfordert eine politische Entscheidung unter den konkreten politischen Umständen und lässt sich nicht im Vorhinein anhand abstrakter Kriterien bestimmen.

Zu 48.: Die Bundesregierung überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Grundlagen für ihre Unterstützungszusagen basierend auf Artikel 5 noch gegeben sind. Dies geschieht insbesondere vor jedem Antrag der Bundesregierung an den Bundestag auf Zustimmung zur Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA.

Zu 49.: In Anlehnung an die Beantwortung der Fragen 4 und 9 müssen sich Kriterien an dem politisch Machbarem orientieren. Klare Ziele sind im Mandatstext formuliert (zuletzt in BT-Dr. 16/26 v. 03.11.2005) im Hinblick auf erfolgreiche Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Verbesserung der Sicherheitslage.

Zu 50.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 48 und 49 verwiesen.



Christian Schmidt

Nationen und Kräfte OEF

Nation	Einsatz Bodentruppen				Luft-Ustg ¹	Gesamt (soweit Zahl gesichert verfügbar)	Einsatz Maritimer Kräfte		Bemerkungen
	Personal InHQs/ LNTeams	Ustg-Leistungen	Einsatz SOF	Einsatz Personal in HQs			Beistellung von Schiffen		
ARE	X		X		X	1			
ALB	X					1			
AUS	X		X		X	ca. 400	X	1	
CAN	X		X			ca. 100 ⁺			
CZE	X		X			ca. 120			
DEU	X (9)				X	51	X	2	
DNK	X				X	1	X		
EGY	X	X							
FRA	X		X		X	ca. 200	X	2	
GBR	X				X	4	X	1	
ITA							X	2	
JPN							X	1	„Tanker“ nur zur Versorgung
JOR	X	X							
KOR	X	X							
NLD	X				X	1			
NZL	X				X	4			
PAK							X	1	
POL	X	X				ca. 100 ⁺			
ROU	X	X			X	89			
TUR	X								

1 : Wird aufgrund Doppellassungierung nicht in Gesamtstärke eingerechnet.

Durchgeführte Eskortaufträge der Deutschen Marine bei OEF

Nr.	Datum	Eskortierte Einheit	Nationalität	Seegebiet	Escort durch
01	12. März 02	BATAAN-ARG	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Bayern FGS Köln FGS Bussard
02	16. März 02	RFA FORT AUSTIN	GBR	Bab El Mandeb Süd	FGS Gepard
03	16. März 02	USNS SATURN	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Gepard
04	17. März 02	WASP-ARG	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Emden
05	24. März 02	RFA SCOTT	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Bussard
06	08. April 02	RFA FORT ROSALIE	GBR	Bab El mandeb Nord	FGS Bussard
07	13. May 02	HMS OCEAN	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Emden
08	15. May 02	USNS SPICA	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Emden
09	28. May 02	USAV JAMES A. LOUX	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Emden
10	01. Juni 02	USNS SPICA	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Köln
11	03. Juni 02	USAV FRANK S. BESSON	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Köln
12	20. Juni 02	USS OKLAHOMA CITY	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Köln
13	16. Juli 02	USNS CAPABLE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Karlsruhe
14	21. Juli 02	RFA SIR TRISTAM	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Karlsruhe
15	04. August 02	FGS MECKLENBURG- VORPOMMERN	DEU	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
16	06. August 02	FGS RHEINLAND-PFALZ	DEU	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
17	08. August 02	USS MOUNT VERNOM/ USS DENVER	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg SPS Victoria
18	19. August 02	USNS WALTHER S. DIEHL	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
19	27. August 02	RFA SIR PERCIVAL	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
20	28. August 02	USS SUPPLY	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Karlsruhe
21	02. September 02	USS SUPPLY	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Karlsruhe
22	08. Oktober 02	FGS RHÖN	DEU	Bab El Mandeb Süd	FGS Brandenburg

23	10. Oktober 02	FGS BERLIN	DEU	Bab El Mandeb	FGS Bremen
24	14. Oktober 02	USAV WILLIAM B. BUNKER	USA	Djibouti In/Out	FGS Brandenburg
25	27. Oktober 02	USS OKLAHOMA CITY	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
26	30. Oktober 02	USS PITTSBURG	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Bremen
27	12. November 02	RFA SIR BEDIVER HMS BLYTH HMS BROCKLESBY HMS SANDOWN HMS BANGOR	GBR	Bab El Mandeb Süd	FGS Brandenburg
28	02. Februar 03	M/V VALDEZ	unbekannt	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
29	09. Februar 03	USNS GILILAND	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
30	12. Februar 03	M/V Kapt. BURHANETTI	unbekannt	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
31	16. Februar 03	RFA ORANGELEAF	GBR	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
32	17. Februar 03	USNS SEAY	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
33	22. Februar 03	USNS GILILAND	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
34	24. Februar	M/V FAST CHALLENGER	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
35	25. Februar 03	HMS GRYMSBY, M/V LEDBURY, FS CASSIOPEE	GBR/FRA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
36	15. März 03	USNS GUADELUPE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
37	17. März 03	USNS SODERMAN	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN

38	19. März 03	USNS BOB HOPE	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
39	19. März 03	M/V JOLLY SMERALDA, M/V ROSA DELMAS	unbekannt/ FRA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
40	20. März 03	USNS STOCKHAM	USA	Bab el Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
41	23. März 03	USNS PATUXENT	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
42	25. März 03	USNS BELLATRIX	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
43	29. März 03	M/V NORTHERN LIGHTS	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
44	30. März 03	M/V CAPE INTREPID, M/V CAPE INSCRIPTION, M/V CAPE HUDSON, M/V FAUST	USA/USA/ USA/ ANTIGUA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
45	31. März 03	M/V MAERSK CONSTELLATION	DNK	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
46	01. April 03	USS KEY WEST	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
47	02. April 03	USS LOUISVILLE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
48	03. April 03	USS CHEYENNE, USNS GUADELUPE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
49	04. April 03	USNS REGULUS	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
50	05. April 03	USNS ANTARES	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
51	06. April 03	USNS DENEbola	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN

								VORPOMMERN
52	01. Juli 03	HMS SIR TRISTRAM		GBR		Bab El Mandeb		FGS BRANDENBURG
53	04. Juli 03	USNS RED CLOUD		USA		Bab El Mandeb		FGS BRANDENBURG
54	17. Oktober 03	M/V BENEFACOR		unbekannt		Bab El Mandeb		FGS LÜBECK
55	21. November 03	M/V VIRGINIA		USA		Bab El Mandeb		FGS LÜBECK
56	21. November 03	M/V LONGSTONE		GBR		Bab El Mandeb		FGS LÜBECK
57	18. März 04	USS ALBANY		USA		Bab El Mandeb		FGS AUGSBURG
58	31. März 04	USS CONNECTICUT		USA		Bab El Mandeb		FGS AUGSBURG
59	15. April 04	RFA BAYLEAF		GBR		Strait of Hormuz Süd		FGS AUGSBURG
60	20. April 04	USS DALLAS		USA		Bab El Mandeb		FGS AUGSBURG
61	30. Juni 04	USS KEARSAGE		USA		Bab El Mandeb Süd		FGS AUGSBURG
62	02. Juli 04	USS DALLAS		USA		Bab El Mandeb Nord		FGS AUGSBURG
63	08. Juli 04	USS TOLEDO		USA		Bab El Mandeb Süd		FGS AUGSBURG
64	09. August 04	Unbekannt		unbekannt		Bab El Mandab		FGS RHEINLAND – PFALZ
65	17. August 04	USS WASP, USS WHIDBEY ISLAND, USS SHREVEPORT		USA		Bab El Mandeb Nord		FGS RHEINLAND – PFALZ
66	24. August 04	FS SOMME		FRA		Bab El Mandeb Nord		FGS RHEINLAND – PFALZ
67	08. Dezember 04	M/V ISOLA DELLE STELLE		ITA		Bab El Mandeb		FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
68	23. Juni 05	HMS SCEPTRE		GBR		Bab El Mandeb		FGS KARLSRUHE
69	24. Juni 05	M/V VIRGINIA		USA		Bab El Mandeb		FGS KARLSRUHE
70	10. Oktober 2005	USS SAN JUAN		USA		Bab el Mandeb Nord		FGS LÜBECK
71	12. Oktober 2005	USS ANNAPOLIS		USA		Bab El Mandeb Süd		FGS LÜBECK
72	04. Mai 2006	M/V VIRGINIA		USA		Bab el Mandeb		FGS EMDEN

Legende:

USS UNITED STATES SHIP
USNS UNITED STATES NAVY SHIP
USAV UNITED STATES ARMY VESSEL
HMS HER MAJESTY SHIP
RFA ROYAL FLEET AUXILLERY
FS FRENCH SHIP
FGS FEDERAL GERMAN SHIP
M/V MERCHANT VESSEL

Kriegsschiff der US Navy
Hilfsschiff der US Navy
Schiff der US Army
Kriegsschiff der Royal Navy
Hilfsschiff der Royal Navy
Kriegsschiff der französischen Marine
Kriegsschiff der Deutschen Marine
Handelsschiff, allg.
Eskortaufträge für zivile Schiffe

**Durchgeführte Eskortaufträge der Deutschen Marine bei OEF
im Zeitraum 2002 und 2003 für Kriegs- und Hilfsschiffe
von Staaten, die sich an der Operation Iraqi Freedom beteiligt haben**

Monat	Anzahl der durchgeführten Eskorts	Staaten
März 2002	4	GBR, USA
April 2002	1	GBR
Mai 2002	3	GBR, USA
Juni 2002	3	USA
Juli 2002	2	GBR, USA
August 2002	4	GBR, USA
September 2002	1	USA
Oktober 2002	3	USA
November 2002	1	GBR
Februar 2003	5	GBR, USA
März 2003	6	USA
April 2003	6	USA
Juli 2003	2	GBR, USA